

ENTWURF



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TUBINGEN

Erstausfertigung
28.07.2015
Müller, K.
abgesandt
Zwischenbescheid erteilt
R. Referat 54.102 Balaide Holcim
ZAK Verfahrensgenehmigung Immissionen
Schutz 131120 Dauergenehmigung TSR
00150809 Antwortschreiben an Herrn

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 65 · 72016 Tübingen

Holcim (Süddeutschland) GmbH
Herr Dieter Schillo
Dornettinger Straße 23
72359 Dotternhausen

Tübingen 05.08.2015
Name Kurt Müller/Stephan Czarnock
Durchwahl 07071 757-3879
Aktenzeichen 54.1/51-718923.12-1/Holcim / Er-
höhung 100% TSR
(Bitte bei Antwort angeben)

Antrag auf Erteilung einer Immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmi-
gung nach § 16 BImSchG betreffend neue Grenzwerte und Erhöhung des An-
teils an Ersatzbrennstoffen an der Feuerungswärmeleistung des Drehrohrofens
von 60% auf 100%

Das weitere Vorgehen im Genehmigungsverfahren / Ihr Antwortschreiben vom
13.07.2015

Sehr geehrter Herr Schillo,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 13.07.2015 gehen Sie auf die von uns mit E-Mail vom 18.06.2015
formulierten Eckpunkte für das o. g. Zulassungsverfahren ein.

Zu Ihren Anmerkungen möchten wir Ihnen gerne eine Rückmeldung geben:

Rohstoffbedingte Ausnahmen für Ammoniak und Gesamtkohlenstoff können noch bis
31.12.2018 gewährt werden. Mit Einsatz der SCR-Technologie (Stand der Technik)
ist die Einhaltung der Grenzwerte der 17. BImSchV ohne rohstoffbedingte Ausnah-
men möglich, sodass eine über den 01.01.2019 hinaus gehende Ausnahmegewäh-
rung nicht in Betracht kommt. Dem Regierungspräsidium Tübingen eröffnen sich auf
Grund der mittlerweile verfügbaren Technik und der damit zwingenden gesetzlichen
Vorgabe keine Ermessungsspielräume mehr, die ein Abweichen von den gesetzlich
geforderten Grenzwerten ermöglichen würde.

Dienstgebäude Konrad-Adenauer-Str. 20 · 72072 Tübingen · Telefon 07071 257-0 · Telefax 07071 257-1190
Postfach 26 65 · 72016 Tübingen · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service.bw.de



Mit freundlichen Grüßen

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Bis dahin sehen wir aber leider keine Möglichkeit von der dargestellten Vorgehensweise abzuweichen.
Sicht denkbar.

Kann, ist eine Verlängerung der Nachrüstungsfrist über den 31.12.2018 aus unseren Gründen der Verhältnismäßigkeit erst zu einem späteren Zeitpunkt gefordert werden gelegt wird, aus der sich ergibt, dass eine Nachrüstung des konkreten Standorts ausliste im Sinne eines "Konzern-Ranking" mit konkreter und plausibler Begründung vor. Sofern als Ergebnis dieser Gespräche eine bundesweit abgestimmte Priorisierung von ren losgelöst von den für Herbst 2015 angesetzten Flughafengesprächen fortführen. Wir möchten gerne das anhängige immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

währleisten in der Lage ist.

tens das Emissionsniveau gewährleistet, wie es die SCR-Technik nunmehr zu gewährleisten (Technikoffenheit), so lange die von Ihnen gewählte technische Nachrüstung mindestens 01.01.2019. Auswahlmöglichkeiten bei der gewählten technischen Nachrüstung bestehen. end ist dabei die gesetzlich vorgeschriebene Einhaltung der Grenzwerte ab dem die mittlerweile veränderten Genehmigungsverfahren einzuordnen. Entscheidend ist die Anpassung der eingereichten Genehmigungsunterlagen an die mittlerweile veränderten Genehmigungsverfahren. Entscheidend ist dabei die Einhaltung der vorgeschriebenen Grenzwerte ab dem

Wie im Schreiben von 18.06.2015 bereits ausgeführt, sind wir auf Grund der gesetzlichen Regelungen und der mittlerweile erwiesenermaßen belegten technischen Fortentwicklung gehalten, die Anpassung der eingereichten Genehmigungsunterlagen an nun ausgeschöpft werden, so dass auch für diese Emissionen eine Ausnahmegewährung, wie derzeit beantragt, ab 01.01.2019 nicht mehr in Betracht kommt.

In Ihrem Schreiben richteten Sie Ihren Fokus ausschließlich auf die Ammoniakemissionen, ohne auf die Gesamtkohlenstoffemissionen einzugehen. Auch die Gesamtkohlenstoffemissionen können jedoch mit Hilfe der SCR-Technologie deutlich unter die beantragten 50 mg/m³ reduziert werden. Diese Minderungen müssen nun ausgeschöpft werden, so dass auch für diese Emissionen eine Ausnahmegewährung, wie derzeit beantragt, ab 01.01.2019 nicht mehr in Betracht kommt.

hoch
gradig